



LAND  
TIROL

# **TECHNOLOGIEFÖRDERUNGS- PROGRAMM**

Tiroler Digitalisierungsförderung

# Tiroler Digitalisierungsförderung

## *Förderungsrichtlinie*

### 1. Präambel

Vor dem Hintergrund laufender und zukünftiger Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft wird der Digitalisierung im Sinne von digitaler Transformation von Produktions-, Dienstleistungs-, Arbeits-, sowie Lehr- und Lernprozessen eine enorme Bedeutung zukommen. Die Tiroler Landesregierung versteht diesen Umstand als Chance, durch gezielte Unterstützungsleistungen zu einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft in Tirol beizutragen.

Ausgehend vom Positionspapier der Tiroler Landesregierung „digital.tirol - Eine Initiative im Rahmen des Projekts Lebensraum Tirol 4.0“ soll die vorliegende Förderungsaktion zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Tiroler Unternehmenslandschaft, zur Nutzung des Potentials der „Herausforderung Digitalisierung“ sowie zur verstärkten Kooperation von Wirtschaftsakteuren beitragen.

Neben dem Industrie- und Produktionssektor sollen mit der vorliegenden Förderungsaktion auch weitere Branchen wie beispielsweise

- Tourismus,
- Verkehr
- Handel oder
- Dienstleistungen

angesprochen werden.

Einen zusätzlichen Aspekt stellt die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle dar, die durch die Möglichkeit der Nutzung von umfassenden Datenbeständen entstehen. Dass dabei Datensicherheit zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen auch generell zu beachten sind, bedarf erhöhter Aufmerksamkeit und gründlicher vorbereitender Analyse.

Reine Rationalisierungsmaßnahmen oder die Automatisierung von Prozessen ohne weitergehende Gesamtkonzepte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Förderaktion.

### 2. Allgemeine Zielsetzungen

Das Ziel der Tiroler Digitalisierungsförderung liegt vor allem darin, Tiroler Unternehmen bei der Einführung modernster digitaler Technologien inklusive der Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter zu unterstützen. Generelle Zielsetzung dabei ist es, die umfassende Umsetzung (nicht die F&E) von Digitalisierungsmaßnahmen zu forcieren und die notwendige, möglichst frühzeitige Integration der Mitarbeiter zu fördern, damit die Tiroler Unternehmen mit den internationalen Entwicklungen Schritt halten können.

Neben der Förderung von Konzept- und Investitionsphase ist auch den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen speziell niedrigqualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter breiter Raum gewidmet, weswegen parallel zu den technischen Maßnahmen auch dezidiert auf die Förderung von Qualifikations- und Kompetenzaufbau Wert gelegt wird.

Die Tiroler Digitalisierungsförderung versteht sich dabei als branchenoffenes Förderinstrument, welches alle Stufen der Wertschöpfungskette begleiten und unterstützen soll.

Die Förderungsaktion umfasst somit drei Module, die im Folgenden tabellarisch zusammengefasst werden:

Modul	Konzepte, Strategien, Planungen	Investition	Schulung, Qualifikations- und Kompetenzaufbau
Zielsetzung	Konzepterstellung und Detailplanung, Change Management	Senkung der Eintrittsbarriere für Investitionen in modernste Anlagen(-teile)	Aufbau digitaler Kompetenzen insbesondere auch für niedrig qualifizierte Menschen, Nutzung modernster didaktischer Methoden, Inklusion
Was wird gefördert	Interne und externe Personalkosten im Zusammenhang mit der Planung und Entwicklung eines detaillierten Implementationsplanes von Digitalisierungsprozessen	Investitionen in abnutzungs-fähige Anlagen im direkten Zusammenhang mit digitaler Transformation (Soft- und Hardware, Netzwerktechnik, AR/VR, Steuerungstechnik)	Externe Kosten im Zusammenhang mit Schulung und Weiterbildung, Entwicklung und Implementation modernster Vermittlungstechniken von Lehr- und Lerninhalten (AR/VR, Gamification)
Höhe der Förderung	max. 50% der förderbaren Kosten; max. € 50.000,-- Förderung; (Rechtsgrundlage idR de-minimis, wenn notwendig auch AGVO)	max. 10% - 20% der förderbaren Kosten; max. € 75.000,-- Förderung; (Rechtsgrundlage idR de-minimis, wenn notwendig auch AGVO)	Förderung bis zu 50%, max. € 25.000,-- Förderung; (Rechtsgrundlage idR de-minimis, wenn notwendig auch AGVO)

### 3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, die entweder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Campingplätze, Freizeitparks, Kinos, Ballonfahr- und Hänge bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.)
- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol

Jungunternehmer können im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie nicht gefördert werden. Jungunternehmer sind

- physische Personen, bei denen die Unternehmensgründung bzw. -übernahme zeitlich längstens fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsantrages liegt. Der Jungunternehmerstatus ist auch dann gegeben, wenn während der letzten fünf Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des jetzigen Unternehmens keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wurde.

- juristische Personen sowie Personengesellschaften: In diesem Fall müssen die beteiligten Jungunternehmer im Sinne der o.a. Definition am Förderungswerber mit mindestens 50 % direkt beteiligt sein und zu dessen unternehmensrechtlichen Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sein.

Große Unternehmen im Sinne des EU Beihilfenrechts können im Modul Investition nur auf Basis der De-minimis Verordnung gefördert werden.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

## 4. Förderbare Projekte und Kosten

Prinzipiell müssen zumindest zwei Module beantragt werden. Dabei muss ein dem Modul Konzepte, Strategien, Planungen entsprechendes Grundlagenpapier vorliegen. Da es sich bei der vorliegenden Förderungsaktion nicht um eine Entwicklungsförderung handelt, müssen die Förderwerber Anwender der im Projekt umgesetzten digitalen Technologien bzw. bei unternehmensübergreifenden Prozessen Leadpartner sein.

Pro Unternehmen und pro Digitalisierungsvorhaben kann nur ein Förderungsansuchen gestellt werden.

Je nach Entwicklungsstand im Bereich der Digitalisierung des antragstellenden Unternehmens können insbesondere folgende Projekttypen als förderfähige Vorhaben identifiziert werden:

- gleichbleibende Prozesse innerhalb des Unternehmens, jedoch die Einführung einer neuen Logik (Digitalisierung der Prozesse)
- unternehmensübergreifende Prozesse im Sinne von Einbeziehung vor- und nachgelagerter Einheiten (Lieferanten, Kunden), z.B. in den Bereichen Beschaffung, Vertrieb und/oder Vernetzung
- die Entwicklung neuer Geschäfts- und Innovationsmodelle

Leasingfinanzierungen können nicht gefördert werden.

Die Projekte müssen innerhalb Tirols verwirklicht werden.

### 4.1. Modul Konzepte, Strategien, Planungen

Das Modul Konzepte, Strategien, Planungen fördert gezielt Vorhaben zur Analyse von Geschäftsprozessen sowie für eine erfolgreiche Implementierung von Digitalisierungsprozessen notwendige Konzeptarbeiten inkl. Change Management.

Die Förderquote beträgt bis zu 50% der förderbaren Kosten.

Der Nachweis der geleisteten internen Stunden erfolgt durch Stundenaufzeichnungen, aus denen Art und Umfang der Tätigkeiten ersichtlich ist.

Die externen Personalkosten sind mit der Höhe der internen Personalkosten limitiert, die Maximalförderung in dieser Phase beträgt € 50.000,--.

Die förderbaren Projektkosten für dieses Modul müssen mindestens € 10.000,-- betragen.

Die förderbaren externen Leistungen werden mit € 1.000,-- pro Tag limitiert, die projektbezogenen internen Personalkosten sind zur Gänze förderfähig (Lohn- und Lohnnebenkosten -- plus eines maximalen Gemeinkostenzuschlags von 20%). Reisekosten sind im projektnotwendigen Ausmaß förderfähig. Die Kosten für geschäftsführende Gesellschafter, soweit sie am Projekt teilnehmen, sind mit € 42,- pro Stunde inklusive Gemeinkostenzuschlagsatz limitiert.

## 4.2. Modul Investition

Das Modul Investition fördert die Investitionen in aktivierte Anlagen oder Anlagenteile, die direkt mit der Einführung von Aspekten der digitalen Transformation von Unternehmen im Zusammenhang stehen. Dazu zählen beispielsweise Hard- und Software, digitale Kommunikationseinrichtungen, generative Fertigungssysteme (Laser, 3D-Druck, o.ä.) oder auch Augmented Reality/Virtual Reality Systeme.

Dabei sollen nicht Projekte zur standardmäßigen Umsetzung von Automatisierungslösungen unterstützt werden, sondern die Förderwerber sollten sich gezielt und auf der Basis strategischer Überlegungen in Richtung Digitalisierung entwickeln.

Die Zielsetzung eines erfolgreichen Digitalisierungsprojektes ist dabei in erster Linie, die horizontale und vertikale Datenintegration zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Wie bereits erwähnt, sind reine Automatisierungsprojekte oder Projekte, die ausschließlich Rationalisierungsaspekte umfassen, von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Projekte müssen einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung folgender Zielsetzungen leisten:

- Wesentliche Vertiefung der horizontalen Datenintegration über die gesamten Wertschöpfungsnetzwerke
- Erhöhung der Datenintegrität über die gesamte Wertschöpfungskette
- Verbesserung der vertikalen Integration und vernetzte Produktionssysteme
- Informationsherleitung aus den gewonnenen Daten und Verwendung der Daten für Analyse, Steuerungsprozesse etc.
- Neue Arbeits- und Geschäftsmodelle

Auf technischer Ebene lassen sich dabei folgende beispielhafte Umsetzungsmaßnahmen definieren:

- Softwaresysteme zur Produktionsplanung und -steuerung
- Product-Lifecycle-Management-Systeme (PLM)
- Virtual Reality Systeme
- Augmented Reality Systeme
- Datenaustausch mit Zulieferern bzw. Kunden
- Techniken zur Automatisierung und Steuerung der internen Logistik
- digitale Systeme zur Bereitstellung von Zeichnungen oder Arbeitsplänen
- durch Hotelzimmerbelegungsplan gesteuertes Energie- und Ressourcenmanagementsystem

Schließlich betreffen die Einführung und Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen auch die gesamte Strategie des Unternehmens bis hin zur Organisations- und Personalentwicklung mit definierten Schnittstellen zum Modul Schulung, Qualifikations- und Kompetenzaufbau:

Neue Innovations- und Geschäftsstrategien

- neue Innovationsmodelle
- neue Geschäftsmodelle
- neue Dienstleistungen und Services

Organisation und Personalentwicklung

- Arbeitsorganisation
- Produktionsorganisation
- Produktionsmanagement/-controlling

Die Förderquote beträgt 10% (große und mittelgroße Unternehmen) bis 20% (kleine Unternehmen) der förderbaren Kosten, abhängig von der Unternehmensgröße und des Unternehmensstandortes. Die maximale Förderung in dieser Phase liegt bei € 75.000,--.

Die förderbaren Projektkosten für dieses Modul müssen mindestens € 50.000,-- betragen.

#### **4.3. Modul Schulung, Qualifikations- und Kompetenzaufbau**

Ziel des Moduls Schulung, Qualifikations- und Kompetenzaufbau ist der Aufbau digitaler Kompetenzen auch für niedrig qualifizierte Menschen, die Nutzung modernster didaktischer Methoden und die Ausbildung für den Aufbau von Digitaler Exzellenz in den geförderten Unternehmen. Dabei sollen die geförderten Ausbildungsmaßnahmen in ein konkretes Digitalisierungsprojekt eingebettet sein.

Umgesetzt werden kann dieser Ansatz vor allem durch eine Wissensvermittlung, die auf zwei Säulen beruht:

Zum einen können die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung vor allem durch individuelles Erleben statt durch bloßes theoriegestütztes Vermitteln weitergegeben werden. Dies gilt umso mehr, wenn es um das handlungsgetriebene Anwenden neuer Technologien (Digital Experience) geht. Beispielhaft könnten hier die Verwendung von Augmented Reality Anwendungen in der Logistik genannt werden.

Ergänzt wird dies parallel oder im Nachgang mit der Vermittlung von Hintergrundinformationen zum Funktionieren der verwendeten Technologien, um zumindest eine grundlegende Nachvollziehbarkeit bei den Lernenden zu gewährleisten.

#### **Kriterien für die Förderungsfähigkeit**

Zielgruppe der auszubildenden Mitarbeiter:

- Beseitigung der Barrieren für Digitalisierung direkt in den operativen Prozessen, d.h. Höherqualifikation und Kompetenzaufbau auch für niedrig qualifizierte Menschen
- Dort, wo die Vorteile bzgl. Effizienz und Effektivität direkt im Produkt/Dienstleistung/Prozess ankommen
- „Last Mile Effekt“ bei der Digitalisierung der Geschäftsprozesse beseitigen

Kompetenzprofil des externen Trainers bzw. der externen Schulungsinstitution:

- belegbarer Bezug auf die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Digitalisierung

Schulungs- und Ausbildungsinhalte:

- Kurzgefasster Ausbildungsplan

Ausbildungsmethodik

- Die Methodik muss inhaltlich-didaktisch, aber auch in technologischer Hinsicht, z.B. Labor, AR/VR, Webinare etc. beschrieben sein. Eine Ausbildung, die ausschließlich direkt am Arbeitsplatz stattfindet, ist nicht förderungsfähig.

#### **Was wird gefördert**

Externe Kosten (Kosten des Auszubildenden), Grenze: € 1.000,-- pro Tag;

Die Weitergabe des erworbenen Wissens im Sinne eines „Train the Trainer“ Prinzips ist erwünscht, aber nicht direkt förderungsfähig.

Die Förderquote beträgt bis zu 50%. Die Maximalförderung in dieser Phase beträgt € 25.000,--.

Die förderbaren Projektkosten für dieses Modul müssen mindestens € 10.000,-- betragen.

## 5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen in der maximalen Höhe von insgesamt € 150.000,-- für alle drei Module pro Projekt. Die komplementäre Finanzierung der Investitionsphase durch einen ERP-KMU Kredit (ev. mit Bundesgarantie) erhöht die Erfolgswahrscheinlichkeit des geförderten Projektes, in dem das Finanzierungsrisiko gesenkt wird. Für die Gewährung eines Zuschusses aus der vorliegenden Aktion ist die Inanspruchnahme eines ERP-Kredites jedoch nicht zwingend erforderlich.

Die Grenze für eine De-minimis Förderung liegt bei € 200.000,-- pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), wobei andere De-minimis Förderungen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren einzurechnen sind.

## 6. Projektlaufzeit

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist in der Regel innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## 7. Verfahrensbestimmungen

### (1) Förderungsantrag

Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojekts einzubringen. Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre,
- eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen Auswirkungen,
- genaue Projektkostengliederung - Kostenvoranschläge,
- aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.),
- (falls vorhanden) Information zu Förderungsanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und - sofern bereits vorhanden - deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten,
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre,
- (falls notwendig) betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre sowie Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition,
- (falls notwendig) Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- (falls notwendig) Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens,
- (falls notwendig) behördliche Genehmigungen;

- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten bzw. beantragt hat.
- (4) Weiteres hat er in derselben Form anzugeben, welche anderen Förderungen er für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
- (5) Die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (8) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung. Bei Förderungsfällen, bei denen eine gemeinsame Förderung des Projekts mit anderen Förderstellen erfolgt, kann die Auszahlung auch auf Basis der Prüfung durch die dortige Förderstelle und Übermittlung eines entsprechenden Prüfnachweises erfolgen.

## 8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## 9. EU-rechtliche Grundlagen

Neben der Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol bilden folgende EU-rechtliche Grundlagen den Bezugsrahmen der gegenständlichen Förderungsaktion:

- (1) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).
- (2) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (ABl. L 270 vom 29.07.2021, S. 39 ff), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), insb. die Artikel 14, 17, 25 und 31.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht

nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,- einzuhalten sind.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## 10. Kumulierung

Nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben - sich teilweise oder vollständig überschneidenden - beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfehöchstintensität bzw. der entsprechende Beihilfehöchstbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird.

## 11. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

## 12. Transparenzvorschriften

Gemäß Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, ist die Tiroler Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000,- pro Förderart, den vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person des Förderungsnehmers, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

### **13. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **14. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.02.2018 in Kraft und gilt bis 30.06.2023; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2022 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.